

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 106 LBedG 2000

LBedG 2000 - Landesbedienstetengesetz 2000

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Von den für die Landesbediensteten geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Verwaltungspraktikanten anzuwenden:

- § 4 Zuständige Organe, Dienstbehörde -
- § 6 Gleichbehandlungsgebot -
- § 17 Allgemeine Dienstpflichten -
- § 18 Geschenkannahme -
- § 21 Weisungsgebundenheit -
- § 22 Amtsverschwiegenheit -
- § 24 Arbeitszeit -

mit der Abweichung, dass Verwaltungspraktikanten über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden dürfen.

- § 25 Höchstgrenzen der Arbeitszeit -
- § 26 Ruhepausen -
- § 27 Tägliche Ruhezeiten -
- § 28 Wochenruhezeit -
- § 29 Nachtarbeit -
- § 30 Ausnahmebestimmungen -
- § 31 Abwesenheit vom Dienst -
- § 34 Versetzung, Dienstzuteilung und Verwendungsänderung -
- § 36 Anbringen dienstlicher und dienstrechtlicher Art -
- § 38 Meldepflichten -
- § 38a Schutz vor Benachteiligung -
- § 40a Pflegeurlaub -
- § 41 Sonderurlaub -
- § 51 Dienstfreistellung von weiblichen Landesbediensteten -
- § 52 Beschäftigungsbeschränkungen -
- § 55 Schadenersatz bei Benachteiligung aufgrund des Geschlechtes -
- § 56 Schadenersatz im Zusammenhang mit sexueller Belästigung –
- § 57 Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge -
- § 76 Abs. 1 lit. e Fahrtkostenvergütung -
- § 77 Reisegebühren -
- § 95 Abfertigung –, sofern das Verwaltungspraktikum nach dem 30. Juni 2003 begonnen wurde.
- *) Fassung LGBl.Nr. 25/2003, 17/2005, 35/2013, 49/2015

In Kraft seit 01.10.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$